

Soziale Stadtentwicklung

Leitfaden zur Förderung von Projekten und Angeboten der Sozialen Stadt- entwicklung Winterthur

August 2023

Welche Projekte und Angebote werden gefördert?

Gesellschaftlicher Zusammenhalt entsteht dort, wo sich Menschen aus Nachbarschaften, Quartieren, lokalen Vereinen, gemeinnützigen und kulturellen Einrichtungen, Gemeindebehörden und lokalen Unternehmen gemeinsam für ein gutes Zusammenleben engagieren. Das Amt für Stadtentwicklung setzt sich dafür ein, dass alle Menschen einen niederschweligen Zugang zum öffentlichen Stadt- und Quartierleben haben und aktiv daran teilnehmen können.

Die Soziale Stadtentwicklung unterstützt Organisationen und Vereine dabei, Projekte, Aktivitäten und Angeboten zu diesem Zweck umzusetzen. Sie berät und fördert Engagement in Winterthur, das die Lebensqualität und das Zusammenleben aller stärkt. Aktivitäten, die das «Wir-Gefühl» und den Austausch auf Augenhöhe begünstigen, stehen dabei im Zentrum.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Förderung von Integration und dem Umgang mit Vielfalt. Die Soziale Stadtentwicklung will allen Menschen und insbesondere vulnerablen Personen und Minderheiten den Zugang zum gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben ermöglichen, so dass sie sich in der Stadt wohlfühlen.

Für Projekte und Angebote, welche sich spezifisch an die zugewanderte Bevölkerung und ihre Integration in Winterthur richtet, fördert die Soziale Stadtentwicklung anhand der Handlungsfelder und Kriterien des Kantonalen Integrationsprogramms 3 (KIP 3) (vgl. dazu «Grundlagen und Kriterien für Projekte und Angebote im KIP 3»).

Was sind die Kriterien für eine Förderung?

- **Quartier- oder Stadtbezug**

Die Tätigkeiten müssen einen klaren Quartierbezug oder einen Bezug zur Stadt Winterthur haben. Sie richten sich primär an Personen mit Wohnsitz in Winterthur. Physische Projekte und Angebote müssen in Winterthur stattfinden. Eine Ausnahme sind überregionale Projekte, welche im Rahmen des KIP 3 stattfinden.

- **Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Sozialen Stadtentwicklung**

Die Projekte und Angebote orientieren sich an den Zielen und Grundsätzen der Sozialen Stadtentwicklung. Das heisst, die Tätigkeiten begünstigen das respektvolle Zusammenleben einer vielfältigen Bevölkerung.

- **Begründeter Bedarf**

Die Tätigkeiten entsprechen einem Bedarf, der von der Trägerschaft zu begründen ist.



- **Niederschwelligkeit und Diskriminierungsfreiheit**
Die Projekte und Angebote stehen grundsätzlich der gesamten, diversen Bevölkerung von Winterthur offen, ausser sie sprechen begründet eine spezifische Zielgruppe an. Die Leistungen sind niederschwellig zugänglich und bemühen sich besonders Minderheiten und sozioökonomisch schlechter gestellte Bevölkerungsgruppen den Zugang zu ermöglichen.
- **Neutral**
Die geförderten Leistungen der Trägerschaft sind nicht kommerziell, politisch ausgewogen und konfessionell neutral. Untersagt sind Rituale, Angebote und Projekte mit radikalem oder extremistischem Gedankengut oder missionarischen Tätigkeiten.
- **Begünstigung von Freiwilligenarbeit**
Die Projekte und Angebote begünstigen Freiwilligenarbeit. Dabei orientieren sie sich an den Benevol-Standards der Freiwilligenarbeit.
- **Subsidiäre Unterstützung**
Die Stadtentwicklung unterstützt nur subsidiär. Wenn die finanziellen Ressourcen der Beteiligten nicht ausreichen, um ein bestimmtes Vorhaben aus eigener Kraft umzusetzen, wird erwartet, dass die Kosten durch andere Organisationen und/oder Eigenleistungen der Trägerschaft mitgetragen werden. Werden Fördergesuche an mehrere Stellen (insbesondere bei der Stadt Winterthur) gestellt, so ist dies von den Gesuchstellenden transparent zu machen. Bei der Förderung von Projekten und Angeboten wird das Vermögen der Trägerschaft in den Entscheid miteinbezogen.
- **Aktive Kooperation/ Austausch**
Die Trägerschaften vernetzen sich mit anderen Akteuren mit gleichen/ähnlichen Zielen und/oder im gleichen «Einzugsgebiet» und tauschen sich aus.
Die Trägerschaft beteiligt sich ihren Möglichkeiten entsprechend an Veranstaltungen/ Angeboten/ Kooperationen der Sozialen Stadtentwicklung.

Was sind die Voraussetzungen für Leistungserbringende?

- **Juristische Person**
Gesuche für Leistungsvereinbarungen können nur juristische Personen stellen.
- **Gemeinnützig/nicht gewinnorientiert**
Die Trägerschaft übt eine gemeinnützige Tätigkeit aus im Sinne des Zewo-Standards¹. Die Trägerschaft ist nicht gewinnorientiert, das heisst Gewinne müssen zweckgebunden reinvestiert werden (siehe nachfolgend «Umgang mit Gewinnen und Verlusten»).
- **Ehrenamtliches Leitungsorgan**
Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans (z.B. Vorstand) erbringen ihre Leistung grundsätzlich ehrenamtlich.
- **Transparente Finanzen**
Die Rechnungslegung der Trägerschaft wird durch eine unabhängige Revision geprüft und gegenüber der Stadtentwicklung offengelegt.
- **Transparente Interessenbindungen**
Mitglieder des obersten Leitungsorgans legen ihre für die Tätigkeit der Organisation relevanten Interessenbindungen im Jahresbericht offen.
- **Transparente Führungsstrukturen**
Die Führungsstrukturen sind transparent. Es bestehen schriftliche Unterlagen zur Führungs- und Organisationsstruktur (Statuten, Organigramm etc.). Diese liegen der Sozialen Stadtentwicklung vor. Änderungen werden innert 30 Tagen nach dem Beschluss schriftlich mitgeteilt und die entsprechenden Unterlagen unaufgefordert eingereicht.
- **Professionelles Personalmanagement**
Beschäftigt eine Trägerschaft bezahltes Personal, bietet sie angemessene Strukturen. Diese beinhalten namentlich schriftlichen Arbeitsverträge, Stellenbeschriebe, klare Ansprechpersonen und angemessene Vergütungen unter Beachtung des Mindestlohns gemäss Winterthurer Verordnung über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- **Umgang mit Gewinnen und Verlusten**
Die Soziale Stadtentwicklung verzichtet auf eine Gewinnabschöpfung und übernimmt keine Verluste. Die Trägerschaft verwendet einen mit den vereinbarten Leistungen generierten Gewinn für den quantitativen oder qualitativen Ausbau der vereinbarten Leistungen oder für Leistungen, die den Zielen der Sozialen Stadtentwicklung entsprechen. In Absprache mit dem Amt für Stadtentwicklung kann der Gewinn für die Sicherstellung des Betriebs oder zur Bildung von Rückstellungen verwendet werden.

¹ ZEW: <https://zewo.ch/de/die-21-zewo-standards/>.

Wie unterstützt die Soziale Stadtentwicklung?

Für Projekte und Angebote werden primär einjährige Förderverträge, sogenannte «Leistungsvereinbarungen» abgeschlossen. Damit können Leistungserbringende ihr Engagement flexibel und wirkungsorientiert auf sich wandelnde Realitäten, Prioritäten und Chancen ausrichten.

Wiederholte Förderungen sind möglich. Dabei ist es der Sozialen Stadtentwicklung ein Anliegen, dass die Projekte und Angebote bei Wiederholungsgesuchen bedarfsgerecht angepasst und weiterentwickelt werden.

Für Projekte, deren Entwicklung explizit über mehrere Jahre angelegt ist, können ausnahmsweise mehrjährige Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Trägerschaften, die keine finanzielle Unterstützung benötigen, aber trotzdem von der fachlichen Beratung der Stadtentwicklung und anderen städtischen Leistungen profitieren möchten, können eine «Leistungsvereinbarung ohne finanzielle Förderung» beantragen (siehe nachfolgend).

Von welchen zusätzlichen Leistungen profitieren Trägerschaften?

Trägerschaften, welche mit dem Amt für Stadtentwicklung eine Leistungsvereinbarung eingehen, profitieren von:

- Kollektiver Versicherungslösung über die Stadt Winterthur;
- Informellen Anlässe zur Vernetzung und Anerkennung des Freiwilligenengagements;
- Mitfinanzierung von Weiterbildungen für Vorstandsmitglieder;
- Kooperationen/ Fachaustausch inkl. Austauschplattform zu relevanten Themen;
- Fachlicher Beratung bei strategischen Fragen.

Wie verläuft der Förderprozess?

Wie können Sie ein Gesuch einreichen?

Die Mittelvergabe für Projekte und Angebote erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf der Webseite des Amtes für Stadtentwicklung, die jährlich zweimal stattfindet. Gemäss ihren strategischen Prioritäten kann die Soziale Stadtentwicklung jährliche Themenschwerpunkte setzen.

Eingabefrist ist jeweils der 31. Oktober (für das Folgejahr) und der 31. März (für das laufende Jahr). Im Falle einer Unterstützung werden die Leistungsvereinbarungen jeweils bis Ende Dezember resp. Ende Juni ausgestellt.

Grundsätzlich wird empfohlen, vor jeder Gesucheingabe mit dem Amt für Stadtentwicklung in Kontakt zu treten. Bei konkreten Projektideen mit Konzept kann die Soziale Stadtentwicklung bei der Gesucheingabe beratend tätig sein.



Die Einreichung des Gesuches erfolgt elektronisch auf unserer [Webseite](#). Das Dossier umfasst im Minimum folgende Dokumente:

- Das **Gesuchsformular «Projekte und Angebote»**. Mit der Unterzeichnung bestätigen die Antragstellenden, dass die formalen Bedingungen gemäss dem Leitfaden und allenfalls thematischer Grundlagenpapiere zur Kenntnis genommen wurden und bei einer allfälligen Unterstützung eingehalten werden.
- Ein **Budget** bzw. Finanzierungsplan, bei Bedarf steht das «Zusatzformular Budget» zur Verfügung
- Sofern die Trägerschaft ein nicht gewinnorientierter Verein ist, muss der Gesuch eingabe die **Vereinsstatuten**, das **Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und Jahresrechnung** beigelegt werden.

Nach Einreichen des Gesuches erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per Email.

Die Gesuchformulare sowie weitere Unterlagen finden sich unter diesem Link bzw. QR-Code.

<https://stadt.winterthur.ch/foerderung-soziale-stadtentwicklung>



Wie wird das Gesuch beurteilt?

Eine Jury von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten beurteilen das Gesuch. Grundlage für die Beurteilung und den Entscheid sind die in diesem Leitfaden aufgeführten Kriterien sowie formale, organisatorische und finanzielle Kriterien. Im Vordergrund stehen dabei die Realisierbarkeit und der zu erwartende Beitrag an die Fokusthemen.

Grundlage für die Beurteilung der Projektgesuche und den Entscheid bilden formale, inhaltliche, organisatorische und finanzielle Kriterien. Im Vordergrund stehen dabei die Realisierbarkeit des Projekts und der zu erwartende Beitrag zur den thematischen Handlungsfelder im Sinne der Ausschreibung.

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung, auch wenn das eingereichte Projekt die genannten Kriterien erfüllt. Entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel, nimmt das Amt für Stadtentwicklung eine bedarfsgerechte Priorisierung vor. Das Amt für Stadtentwicklung behält sich zudem vor, gegenüber dem beantragten Betrag reduzierte Beträge zu genehmigen.

Berichterstattung

Alle Trägerschaften sind verpflichtet, über die mit der Leistungsvereinbarung geförderten Projekte und Angebote in geeigneter Form Bericht zu erstatten. In Absprache mit den Trägerschaften kann die Soziale Stadtentwicklung Projekte und Angebote besuchen.

Für die Projekte und Angebote in der spezifischen Integrationsförderung, welche im Rahmen der KIP 3 gefördert werden, gelten die vom Kanton festgelegten Berichterstattungsvorgaben.

Ansprechpersonen

Sie möchten ein neues Projekt oder Angebot einreichen oder haben weitere Fragen zur Projekte- und Angebotsförderung der Sozialen Stadtentwicklung?

Dann wenden Sie sich gerne an:

- Simone Renner, simone.renner@win.ch, 052 267 57 83;
- Lucia Kersten, lucia.kersten@win.ch, 052 267 36 95.

Förderzyklus

